



Sachstand

Ersatzteile nach der Ökodesign-Richtlinie

Ersatzteile nach der Ökodesign-Richtlinie

Aktenzeichen: WD 5 - 3000 - 135/22
Abschluss der Arbeit: 19.10.2022
Fachbereich: WD 5: Wirtschaft und Verkehr, Ernährung und Landwirtschaft

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung und Fragestellung	4
2.	Richtlinie 2009/125/EG (Ökodesign-Richtlinie)	4
3.	Durchführungsmaßnahmen	4
3.1.	Voraussetzungen	4
3.2.	Inhalt	5
4.	Position der Interessenträger	7
5.	Ausweitung des Anwendungsbereichs – Neuer Verordnungsvorschlag	9

1. Einleitung und Fragestellung

Die Wissenschaftlichen Dienste wurden gefragt, inwieweit die europarechtliche Verpflichtung von Herstellern, für bestimmte Produktgruppen Ersatzteile während eines bestimmten Zeitraumes nach der Lieferung vorzuhalten, wachstumshemmend oder wettbewerbsverzerrend sein kann. Diesbezüglich sollen die Auswirkungen auf kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) in den Blick genommen werden.

Die genannte Verpflichtung folgt aus der Ökodesign-Richtlinie und den darauf basierenden Durchführungsverordnungen der EU-Kommission. Die entsprechenden Regelungen werden von den Interessenträgern unterschiedlich bewertet.

2. Richtlinie 2009/125/EG (Ökodesign-Richtlinie)

Die Ökodesign-Richtlinie¹ „schafft einen Rahmen für die Festlegung gemeinschaftlicher Ökodesign-Anforderungen für energieverbrauchsrelevante Produkte mit dem Ziel, den freien Verkehr solcher Produkte im Binnenmarkt zu gewährleisten“ (Art. 1 Abs. 1).

„**Ökodesign-Anforderung**“ meint „eine Anforderung an ein Produkt oder an seine Gestaltung, die zur Verbesserung seiner Umweltverträglichkeit bestimmt ist, oder die Anforderung, über Umweltaspekte des Produkts Auskunft zu geben“ (Art. 2 Nr. 24). Die Umweltverträglichkeit wird auf der Grundlage des gesamten **Lebenszyklus** eines Produkts beurteilt. So zielen die Regelungen der Richtlinie darauf ab, „die Umweltauswirkungen von Produkten während ihres gesamten Lebenszyklus einschließlich Auswahl und Einsatz von Rohmaterialien, Fertigung, Verpackung, Transport und Vertrieb, Installierung und Wartung, Nutzung und Ende der Lebensdauer zu verringern [...]“ (Erwägungsgrund 13). Der Anwendungsbereich der Richtlinie umfasst energieverbrauchsrelevante Produkte. Dazu gehören Gegenstände, deren Nutzung den Verbrauch von Energie in irgendeiner Weise beeinflusst. Davon sind auch Teile umfasst, die zum Einbau in das Produkt bestimmt sind, sowie Einzelteile, sofern sie getrennt auf ihre Umweltverträglichkeit geprüft werden können (Art. 2 Nr. 1).

3. Durchführungsmaßnahmen

3.1. Voraussetzungen

Die Richtlinie selbst stellt keine konkreten Anforderungen an Produkte auf. Art. 15 ermächtigt jedoch die Europäische Kommission zum Erlass von **Durchführungsmaßnahmen** mit konkreten Anforderungen an spezifische Produkttypen. Die Ermächtigung bezieht sich nur auf Produkte, welche die folgenden in Art. 15 Abs. 2 aufgeführten Kriterien erfüllen:

- erhebliches Verkaufs- und Handelsvolumen innerhalb eines Jahres; als Richtwert dient dabei in der Gemeinschaft eine Anzahl von mehr als 200 000 Stück;

1 Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (Neufassung), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02009L0125-20121204&qid=1665752253041>.

-
- erhebliche Umweltauswirkung in der Gemeinschaft angesichts der in Verkehr gebrachten und/oder in Betrieb genommenen Mengen;
 - erhebliches Potenzial für eine Verbesserung seiner Umweltverträglichkeit ohne übermäßig hohe Kosten.

Bei der Ausarbeitung eines Entwurfs einer Durchführungsmaßnahme führt die Kommission „eine Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt, die Verbraucher und die Hersteller, **einschließlich KMU, in Bezug auf Wettbewerbsfähigkeit (auch auf Märkten außerhalb der Gemeinschaft)**, Innovation, Marktzugang sowie Kosten und Nutzen durch“ (Art. 15 Abs. 4 Buchst. b).

Nach Art. 15 Abs. 5 müssen die Durchführungsmaßnahmen

„alle nachstehenden Kriterien erfüllen:

- a) Es darf aus Sicht des Benutzers keine nennenswerten nachteiligen Auswirkungen auf die Funktionsweise des Produkts geben;
- b) Gesundheit, Sicherheit und Umwelt dürfen nicht beeinträchtigt werden;
- c) es darf keine nennenswerten nachteiligen Auswirkungen für die Verbraucher geben, insbesondere hinsichtlich der Erschwinglichkeit und der Lebenszykluskosten des Produkts;
- d) es darf **keine nennenswerten nachteiligen Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie** geben;
- e) eine spezifische Ökodesign-Anforderung darf grundsätzlich nicht dazu führen, dass die Technik eines bestimmten Herstellers von allen anderen Herstellern übernommen werden muss; und
- f) sie dürfen den Herstellern keine übermäßige administrative Belastung aufbürden.“²

3.2. Inhalt

Nach Art. 15 Abs. 1 und 6 i. V. m. Anhang I Teil 1 Nummer 1.3. Buchstabe i) Ökodesign-Richtlinie kann die Kommission im Wege von Durchführungsmaßnahmen u. a. Mindestzeiträume für die Lieferbarkeit von Ersatzteilen festlegen. Am 1. Oktober 2019 verabschiedete sie auf dieser Grundlage zehn Durchführungsverordnungen. Diese adressieren die folgenden Produktgruppen³:

- Kühlgeräte
- Waschmaschinen
- Geschirrspüler
- elektronische Displays (einschließlich Fernsehgeräten)
- Lichtquellen und separate Betriebsgeräte

² Fettung im Zitat durch Verfasser des Sachstands.

³ Vgl. dazu die Zusammenfassung der Inhalte in der Pressemitteilung der Kommission vom 1. Oktober 2019, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/QANDA_19_5889.

-
- Externe Netzteile
 - Elektromotoren
 - Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion (z. B. Kühlschränke in Supermärkten oder Verkaufsautomaten für Kaltgetränke)
 - Leistungstransformatoren
 - Schweißgeräte

In der Pressemitteilung⁴ steht dazu Folgendes:

„Zur **Förderung der Reparierbarkeit** und damit zur Verlängerung der Lebensdauer von Geräten stellen mehrere Ökodesign-Maßnahmen darauf ab, die Reparatur von Produkten zu erleichtern, indem sichergestellt wird, dass entsprechende Ersatzteile erhältlich sind. So ist u. a. vorgesehen,

- dass Ersatzteile noch lange nach dem Kauf lieferbar sind, z. B.
 - mindestens sieben Jahre nach dem Kauf von Kühlgeräten (Türdichtungen zehn Jahre);
 - mindestens zehn Jahre nach dem Kauf von Haushaltswaschmaschinen sowie Haushaltswaschtrocknern;
 - mindestens zehn Jahre nach dem Kauf von Haushaltsgeschirrspülern (bei bestimmten Ersatzteilen, deren Zugang auf fachlich kompetente Reparateure beschränkt werden kann, sieben Jahre);
 - zudem muss der Hersteller während dieses Zeitraums dafür sorgen, dass die Ersatzteile innerhalb von 15 Arbeitstagen geliefert werden und
- die Ersatzteile mit allgemein erhältlichen Werkzeugen ausgetauscht werden können, ohne dass das betreffende Gerät dauerhaft beschädigt wird.

Zur Unterstützung der Reparaturbranche müssen die Hersteller dafür sorgen, dass den fachlich kompetenten Reparateuren Informationen zur Reparatur und zur professionellen Wartung zur Verfügung stehen.“

⁴ Vgl. dazu die Zusammenfassung der Inhalte in der Pressemitteilung der Kommission vom 1. Oktober 2019, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/QANDA_19_5889. Fettung im Zitat durch Verfasser des Sachstands. Vgl. als Beispiel für eine Durchführungsverordnung die Verordnung (EU) 2019/2022 der Kommission vom 1. Oktober 2019 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Haushaltsgeschirrspüler gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32019R2022&qid=1665761080699>. Zu den Bestimmungen zu den Ersatzteilen vgl. dort Anhang II, Abschnitt 5.

Im Hinblick auf KMU ist fraglich, inwieweit diese überhaupt in die Herstellung der von den Verordnungen betroffenen Produktgruppen involviert sind. In den meisten Fällen dürfte es sich hierbei nämlich um Produkte größerer Unternehmen handeln (Konzernware).⁵

4. Position der Interessenträger

Die Positionen⁶ der Interessenträger zu den genannten Verordnungen sind unterschiedlich und werden hier soweit in der kurzen verfügbaren Zeit aus offenen Quellen recherchierbar dargestellt:

Nach Ansicht des **Bundesverbandes der Deutschen Industrie (BDI)** stelle der Energieverbrauch während der Nutzungsphase bei energieverbrauchsrelevanten Produkten den wichtigsten Umweltparameter dar. Weitere, darüberhinausgehende Parameter sieht der BDI kritisch. Zum einen seien allgemeingültige Vorgaben hinsichtlich der Lebensdauer aufgrund der verschiedenen Nutzungsdauern und Verwendungsbestimmungen der Produkte schwer sinnvoll von außen vorzugeben. Weiterhin wird kritisiert, dass die aufgrund der Ökodesign-Richtlinie durchzuführende Marktüberwachung noch langsamer, schwieriger und teurer werden dürfte. Die Ersatzteilverfügbarkeit über einen bestimmten Zeitraum sei zum Markteinführungszeitpunkt nicht überprüfbar.⁷ Es könne ökologisch sinnvoller sein, bei großen Haushaltsgeräten neue, energieeffizientere zu erwerben als alte zu reparieren.⁸

Die **Handwerksbranche** begrüßte die Regelungen. Reparaturen sicherten die Existenz der Werkstätten. Der Zugang zu Ersatzteilen sei wesentlich.⁹

Das **Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV)** äußert sich wie folgt:

5 Mit dieser Frage hat sich die Kommission in der Folgenabschätzung zu einer der Verordnungen vom 1. Oktober 2019 ausführlich auseinandergesetzt. Vgl. https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/1962-Energy-efficiency-ecodesign-requirements-for-electric-motors_en (Anforderungen an Elektromotoren), Impact Assessment Report, Ziff. 6.1.8., S. 33.

6 Positionen, die im Zuge der Vorbereitung der Maßnahmen in die von der Kommission durchgeführte Konsultation eingebracht wurden, sind über das Portal „Bessere Rechtsetzung“ der EU-Kommission abrufbar. Vgl. z. B. https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/1962-Energy-efficiency-ecodesign-requirements-for-electric-motors_en (Anforderungen an Elektromotoren) oder https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/1555-Review-of-ecodesign-requirements-for-household-dishwashers_de (Anforderungen an Haushaltsgeschirrspüler). Die Darstellung ist rein exemplarisch und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

7 <https://bdi.eu/publikation/news/eu-oekodesign-richtlinie/>, S. 3.

8 <https://www.funkschau.de/markt-trends/verbraucherschuetzer-fordern-recht-auf-reparatur.192660/seite-2.html>.

9 <https://www.handwerksblatt.de/betriebsfuehrung/eu-zwingt-hersteller-ersatzteile-zu-liefern>.

„Das Gesetz^[10] sieht vor, dass Hersteller nur so viele Ersatzteile vorhalten müssen, wie auch benötigt werden. Niemand soll also eine enorme Zahl an Ersatzteilen produzieren – und kein realistischer Unternehmer wird das auch tun. Gerade Hersteller von qualitativ hochwertigen Geräten setzen auf langlebige Produkte, die weniger reparaturanfällig sind. Aber auch andere werden sich nicht vorwerfen lassen wollen, dass sie Ramsch produzieren, der schon bald wieder repariert werden muss.“¹¹

Das **Umweltbundesamt (UBA)** bewertet die Rechtslage wie folgt:

„Für bestimmte Ersatzteile, etwa Elektronik, ist vorgesehen, dass die Hersteller sie nur an „fachlich kompetente Reparateure“ liefern müssen. Hersteller könnten damit die Auslieferung an Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Repair-Cafés verweigern und eine Reparatur somit erschweren oder verteuern. Das UBA setzt sich gegenwärtig dafür ein, dass es keine unnötigen Hürden bei der Ersatzteilbeschaffung gibt. Denkbar ist die Einrichtung eines nationalen Registers, in das sich auch Repair-Cafés und andere Initiativen eintragen lassen können, um dann in Deutschland als „fachlich kompetenter Reparateur“ zu gelten. Der Begriff des „fachlich kompetenten Reparateurs“ ist momentan nicht in allen Verordnungen korrekt und einheitlich ins Deutsche übersetzt worden. Dies soll jedoch korrigiert werden, noch bevor die neuen Regeln im März 2021 wirksam werden.

Außerdem plädiert das UBA in Zeiten des „Internets der Dinge“ für zusätzliche Anforderungen an die Software: So sollten Hersteller dazu verpflichtet werden, Aktualisierungen und Sicherheitsupdates bereitzustellen, damit die Geräte länger genutzt werden können. Funktionen zur sicheren Löschung personenbezogener Daten sollten es ermöglichen, Geräte ohne Bedenken „Second Hand“ weiterzugeben.“¹²

Die **Stiftung Warentest** befasste sich in einer Publikation vom 1. November 2018 mit der Reparierbarkeit von Geräten. So gingen z. B. Waschmaschinen während der durchschnittlichen Nutzungszeit von 15 Jahren im Durchschnitt zwei Mal kaputt; das erste Mal nach rund acht Jahren. Bei viermaliger Reparatur des Geräts während der Nutzungszeit würde im Vergleich zu einem Neukauf ein Viertel an Energie und Ressourcen eingespart.¹³

10 Anmerkung des Verfassers des Sachstands: Gemeint sind die EU-Bestimmungen.

11 <https://www.bmuv.de/faqs/faq-recht-auf-reparatur> (Frage: „Braucht man für Ersatzteile nicht enorme Lagerflächen?“).

12 <https://www.umweltbundesamt.de/themen/neue-waschmaschinen-kuehlschraenke-co-ab-2021>.

13 <https://www.test.de/Defekte-Haushaltsgeraete-Wann-sich-eine-Reparatur-lohnt-5157064-0/>.

Die EU-Kommission veröffentlichte am 11. März 2020 einen neuen Aktionsplan zur Kreislaufwirtschaft.¹⁴

Das IT-Magazin Golem zitiert hierzu ein Statement des **Deutschen Industrie und Handelskammertages** vom 11. März 2020: „Bei einem neuen Rechtsrahmen für nachhaltige Produkte und Batterien, einem Anspruch auf Reparatur oder neuen Ökodesign-Regeln kommt es für die Betriebe maßgeblich auf eine Umsetzung mit Augenmaß an.“¹⁵

Laut **Branchenverband der deutschen Informations- und Telekommunikationsbranche** Bitkom e.V. dürfte die Verpflichtung, eine Vielfalt von Ersatzteilen für lange Jahre auf Vorrat zu produzieren und einzulagern, mehr Müll erzeugen als vermeiden. Steuersenkungen auf Reparaturen seien eine effizientere Stellschraube. Ein Recht auf Reparatur nütze dem Verbraucher nichts, wenn die Durchführung der Reparatur als zu zeitaufwendig oder zu teuer angesehen werde. Es sei wichtig, neue Technologien zu fördern und zu erforschen, wie die Herstellung von Ersatzteilen aus dem 3D-Drucker. Das sei nicht nur günstiger und umweltschonender, als Ersatzteile etwa aus Asien nach Deutschland zu fliegen, sondern eröffne auch die Möglichkeit, Ersatzteile für ältere Geräte herzustellen.¹⁶

5. Ausweitung des Anwendungsbereichs – Neuer Verordnungsvorschlag

Am 30. März 2022 hat die Kommission einen Verordnungsvorschlag für eine Ökodesign-Verordnung vorgelegt.¹⁷ Diese soll die Richtlinie ablösen.¹⁸ Bei der Verordnung geht es „im Kern darum, den **Anwendungsbereich** der Ökodesign-Richtlinie über die energieverbrauchsrelevanten Produkte hinaus zu **erweitern**, sodass sie ein möglichst **breites Produktspektrum** abdeckt und dazu beiträgt, eine Kreislaufwirtschaft zu schaffen“.¹⁹ Nach dem Vorschlag kann die Kommission weiterhin Anforderungen im Hinblick auf die Lieferbarkeit von Ersatzteilen festlegen.²⁰

In der Zusammenfassung der **Folgenabschätzung** führt die Kommission zu den Auswirkungen für KMU und die Wettbewerbsfähigkeit wie folgt aus:

14 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Ein neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft, Für ein sauberes und wettbewerbsfähigeres Europa, COM(2020) 98 final vom 11. März 2020. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1590755470418&uri=CELEX%3A52020DC0098>.

15 <https://www.golem.de/news/eu-kommission-industrie-wettert-gegen-recht-auf-reparatur-von-elektronik-2003-147186.html>.

16 <https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Bitkom-zum-Recht-auf-Reparatur>.

17 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52022PC0142&qid=1666164811922>.

18 Art. 70 Abs. 1 des Verordnungsvorschlags, a. a. O.

19 Vgl. die Verordnungsbegründung, a. a. O.

20 Vgl. Art. 5 Abs. 1 Buchst. e i. V. m. Anhang I Buchst. b („Lieferzeit von Ersatzteilen“ als Parameter).

„Unternehmen, einschließlich KMU, werden mit zusätzlichen Kosten konfrontiert sein, die im Rahmen künftiger Durchführungsmaßnahmen analysiert werden, wobei in den begleitenden Folgenabschätzungen Möglichkeiten für eine Begrenzung in Betracht gezogen werden. Jegliche Kosten für die Einhaltung der Rechtsvorschriften werden verhältnismäßig sein, und einige können an die Verbraucher weitergegeben werden (die wiederum wie oben beschrieben im Laufe der Zeit ausgeglichen werden). Für innerhalb der EU grenzüberschreitend tätige Unternehmen dürften auf EU-Ebene harmonisierte Anforderungen die Einhaltungskosten insgesamt senken, da sie verschiedene bestehende oder geplante Anforderungen auf nationaler Ebene ersetzen werden. Es wird auch direkte Vorteile für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen geben, u. a. durch eine Verlagerung der Tätigkeit von der Verarbeitung von Primärrohstoffen auf Sekundärrohstoffe und von der Herstellung von Produkten auf deren Wartung, Wiederverwendung, Aufarbeitung, Reparatur und Weiterverkauf, was KMU erheblich zugutekommen dürfte, da sie in diesen Sektoren aktiver sind. Während KMU angedeutet haben, dass einige der wichtigsten Maßnahmen im Rahmen der bevorzugten politischen Optionen bestimmte negative Auswirkungen haben könnten, sind viele auch der Ansicht, dass diese ausgeglichen werden und einen Mehrwert erbringen können (z. B. aufgrund von geringeren Sachausgaben, besserer Kundenbindung, besserem Marktzugang für umweltfreundlichere Produkte, Reputationsvorteilen usw.).“²¹

Die **Begründung** des Vorschlags enthält zu KMU den folgenden Passus:

„Zwar gaben KMU an, dass einige der Maßnahmen im Rahmen der bevorzugten Kombination der in der Folgenabschätzung ermittelten politischen Optionen gewisse negative Auswirkungen haben könnten, doch äußerten viele auch die Überzeugung, dass diese im Laufe der Zeit ausgeglichen werden und einen Mehrwert erbringen können (aufgrund geringerer Materialausgaben, höherer Kundentreue, eines besseren Marktzugangs für umweltfreundlichere Produkte, der Reputationsvorteile usw.). Darüber hinaus hat die Kommission insbesondere geprüft, wie die negativen Auswirkungen auf KMU abgemildert werden können. Diese sind in Anhang 19 der beigefügten Folgenabschätzung und in spezifischen Bestimmungen des vorliegenden Vorschlags aufgeführt.“

Der **Zentralverband des deutschen Handwerks** hat sich zum Verordnungsvorschlag im Hinblick auf die Lieferung von Ersatzteilen wie folgt geäußert:

„Bereits jetzt gibt es produktspezifische Anforderungen im Rahmen der EU-Ökodesign-Richtlinie, die Reparaturen für die dort genannten Produktgruppen fördern sollen. Das gilt unter anderem für Kühlgeräte, Waschmaschinen und Wäschetrockner, Geschirrspüler, elektronische Displays (einschließlich Fernsehgeräte), Lichtquellen und separate Betriebsgeräte. Die produktspezifischen Ökodesign-Verordnungen sehen vor, dass Teile ersetzbar und Ersatzteile je nach Produktgruppe 7 - 10 Jahre verfügbar sein müssen, dass sie kurzfristig geliefert werden und Reparaturarbeiten mit allgemein verfügbarem Werkzeug ausgeführt werden können. Mit dem Vorschlag für eine Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte, welche die Ökodesign-Richtlinie ablösen soll, gewinnt die Reparaturfähigkeit von Produkten an Bedeutung. Dabei führt die geplante Ausweitung des Anwendungsbereichs auf sämtliche Produkte – bis auf

21 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A52022SC0083>.

z. B. Lebensmittel und Tiernahrung – dazu, dass auch Produkte ins Visier der Regelung geraten, die von Handwerksbetrieben als Unikate oder Kleinserien gefertigt werden. Das gilt zum Beispiel für die Herstellung von Möbeln. Für ein Unikat Ersatzteile vorhalten zu müssen wäre vor allem bei den kleinen Betriebsstrukturen im Handwerk aufgrund fehlender Lagerkapazitäten und eines hohen Kostenaufwandes bei absehbar geringem Nutzen unverhältnismäßig. Auch hier gilt es, mögliche Zielkonflikte von Anfang an mitzudenken und auszugleichen.“²²

* * *

22 https://www.zdh.de/fileadmin/Oeffentlich/Wirtschaft_Energie_Umwelt/Positionspapiere_und_Stellungnahmen/2022/20220405_SN_ZDH_Recht_auf_Reparatur.pdf, S. 4 f. Zum Konsultationsverfahren der Kommission und den dort eingebrachten Positionen vgl. https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12567-Initiative-fur-nachhaltige-Produkte_de.